

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Pfinztal**

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,80 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,80 €.

§ 2

§ 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Mietsatz für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt pro angefangenen Monat
- | | |
|---|---------|
| für ein Standrohr mit Wasserzähler der Größe Q3= 10 | 23,40 € |
| für ein Standrohr mit Wasserzähler der Größe Q3= 16 | 23,40 € |
- Zur Sicherung der Ansprüche des Eigenbetriebs gegenüber dem Mieter aus verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter
- | | |
|--|----------|
| pro Standrohr eine Kautions von zu stellen | 800,00 € |
| pro Bauwasserzähler eine Kautions von zu stellen | 400,00 € |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.